

29/MV/121/2022

Mitteilungsvorlage
öffentlich

Korrektur der Vollzeitäquivalente (VzÄ) in der Haushaltssatzung 2022 der Gemeinde Burow

<i>Organisationseinheit:</i> Zentrale Verwaltung und Finanzen <i>Verfasser:</i> Jaqueline Wettig	<i>Datum</i> 04.05.2022 <i>Einreicher:</i>
---	--

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Gemeindevertretung Burow (Kenntnisnahme)	31.05.2022	Ö

Sachverhalt

Die am 31. März 2022 durch die Gemeindevertretung beschlossene Haushaltssatzung 2022 enthält keine genehmigungspflichtigen Teile und wurde der unteren Rechtsaufsicht gem. § 47 Abs. 2 KV M-V am 04.04.2022 angezeigt. Die Prüfung durch die untere Rechtsaufsichtsbehörde vom 08.04.2022 ergab, dass die unter § 6 der Haushaltssatzung angegebene VzÄ fehlerhaft ist. Laut der unteren Rechtsaufsichtsbehörde handelt es sich lediglich um einen geringfügigen Fehler und die Haushaltssatzung 2022 muss nicht neu beschlossen werden.

Daher wird die Haushaltssatzung wie folgt geändert:

Die VzÄ von 1,7170 wird auf 1,7089 gesenkt.

Die Haushaltssatzung wurde dementsprechend korrigiert und neu veröffentlicht. Weiterhin ist die geänderte Haushaltssatzung der unteren Rechtsaufsichtsbehörde unverzüglich vorzulegen und der Gemeindevertretung anzuzeigen.

Anlage/n

1	2022-05-04 2022 05 04 Stellenplan Burow öffentlich
2	2022-05-04 2022 05 04 Stellenplanquerschnitt 2022 öffentlich
3	Muster 1 Haushaltssatzung 2022 der Gemeinde Burow öffentlich

**Stellenplan Gemeinde Burow
2022**

lfd. Nr.	Bezeichnung der Stelle Amts-/ Funktionsbezeichnung	Produkt	Anzahl und Bewertung im Haushaltsvorjahr		Tatsächliche Besetzung am 30. Juni des Haushaltsvorjahres		Anzahl und Bewertung im Haushaltsjahr		Stellenvermerke Bemerkungen
			Anzahl	Bewertung Entgelt- /Besoldungs- gruppe	Anzahl	Bewertung Entgelt- /Besoldungs- gruppe	Anzahl	Bewertung Entgelt- /Besoldungs- gruppe	
1	Schulsekretärin	2.1.1.01	0,6250	EG 1	0,6250	EG 1	0,6330	EG 1	
2	Hausmeister Schule/Gemeindearbeiter	2.1.1.01 1.1.2.03	0,5000	EG 4	0,5000	EG 4	0,5063	EG 4	
3	Gemeindearbeiter	1.1.2.03	0,5000	EG 1	0,5000	EG 1	0,5063	EG 1	
4	geringfügige Beschäftigung	1.1.2.03	0,092		0,0920		0,0633		
			1,7170		1,7170		1,7089		

nachrichtlich:

2 Bundesfreiwilligendienst

Stellenplanquerschnitt 2022

Gemeinde Burow

(ohne Wahlbeamte auf Zeit)

Amt/Abteilung	Beamte (Besoldungsgruppen A)										Zus.	Beschäftigte TVöD											Zus.	Insgesamt										
	Laufbahngruppe 2					Laufbahngruppe 1																												
	16	15	14	13	13	12	11	10	9	9	8	7	6	5		15	14	13	12	11	10	9	8	7	6	5	4	3	2	ü	2	1		
A. Verwaltung																																		
Schule																																		
Summe A																																0,633 0	0,6330	0,6330
Vorjahr (2021)																																0,625	0,625	0,625
mehr																																0,008	0,008	0,008
weniger																																0	0	0
B. Einrichtungen																																		
Gemeindearbeiter																																0,506 3	0,5063	1,0126
Summe B																																0,506 3	0,5063	1,0126
Vorjahr (2021)																																0,500	0,500	1,000
mehr																																	0,0126	0,0126
weniger																																	0	0
Summe A																																0,6330	0,6330	0,6330
Summe B																																0,506 3	0,5063	1,0126
Summe A + B																																0,506 3	1,1393	1,6456
Nachrichtlich: nicht tarifgebunden																																		
Geringfügig Beschäftigte																																	0,0633	0,0633
Gesamt																																	1,7089	1,7089

Haushaltssatzung der Gemeinde Burow für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund des § 45 i.V.m. § 47 der Kommunalverfassung (KV M-V) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 31.03.2022 und nach Vorlage bei der Rechtsaufsichtsbehörde folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird

1. im Ergebnishaushalt auf

einen Gesamtbetrag der Erträge von	1.541.290 EUR
einen Gesamtbetrag der Aufwendungen von	1.873.064 EUR
ein Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen von	-263.464 EUR

2. im Finanzhaushalt auf

a) einen Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen von	1.462.830 EUR
einen Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen ¹ von	1.657.079 EUR
einen jahresbezogenen Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen von	-194.249 EUR
b) einen Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit von	1.549.090 EUR
einen Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von	929.350 EUR
einen Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von	619.740 EUR

festgesetzt.

§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen ohne Umschuldungen wird festgesetzt auf 0 EUR.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt auf 0 EUR.

§ 4 Kassenkredite

¹ einschließlich Auszahlungen für die planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf

146.280 EUR.

§ 5 Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen
(Grundsteuer A) auf | 309 v. H. |
| b) für die Grundstücke
(Grundsteuer B) auf | 407 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer auf | 360 v. H. |

§ 6 Stellen gemäß Stellenplan

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 1,7089 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

§ 7 Weitere Vorschriften

Innerhalb eines Teilergebnishaushaltes sind die Ansätze für Aufwendungen gegenseitig deckungsfähig, soweit im Folgenden oder durch Haushaltsvermerk nichts anderes bestimmt ist.

Bei Inanspruchnahme der gegenseitigen Deckungsfähigkeit in einem Teilergebnishaushalt gilt dies auch für die Ansätze bei den Auszahlungen im Teilfinanzhaushalt.

Die Aufwendungen für bilanzielle Abschreibungen werden gemäß § 14 Abs.2 der GemHVO-Doppik über die Teilhaushalte hinweg für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

Die Personal- und Versorgungsaufwendungen werden gemäß § 14 Abs. 2 GemHVO-Doppik über die Teilhaushalte hinweg für gegenseitig deckungsfähig erklärt, analog gilt das für die hiermit im Zusammenhang stehenden Auszahlungen. Ansätze für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit werden gemäß §14 Abs.3 GemHVO-Doppik eines Teilfinanzplanes jeweils für gegenseitig oder einseitig deckungsfähig erklärt.

§ 8

Festlegung von Wertgrenzen für eine Nachtragspflicht

Für die Erforderlichkeit einer Nachtragshaushaltssatzung werden gemäß § 48 Kommunalverfassung M-V folgende Wertgrenzen festgesetzt:

1. Im Sinne des § 48 Abs. 2 Nr. 1 KV M-V gilt:
 - a) ein Jahresfehlbetrag als erheblich, wenn er 5 v. H. der Erträge/Einzahlungen überschreitet;
 - b) die Erhöhung eines bereits ausgewiesenen Jahresfehlbetrages um 5. v. H. als erheblich.
2. Im Sinne des § 48 Abs. 2 Nr. 2 KV-MV sind Mehraufwendungen/Mehrauszahlungen als erheblich anzusehen, wenn sie im Einzelfall 5 v.H. der Gesamtaufwendungen/Gesamtauszahlungen des Haushaltsjahres übersteigen.
3. Im Sinne des § 48 Abs. 3 Nr. 1 KV M-V gilt, wenn bisher nicht veranschlagte Auszahlungen für Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen in Höhe von mehr als 5.000 € geleistet werden sollen.
4. Im Sinne des § 48 Abs. 3 Nr. 2 KV M-V gilt:
wenn 0,25 VzÄ Bedienstete eingestellt, befördert oder in eine höhere Entgeltgruppe eingestuft werden sollen und der Stellenplan die entsprechenden Stellen nicht enthält.

Nachrichtliche Angaben:

1. Zum Ergebnishaushalt
Das Ergebnis zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich -1.141.857 EUR.

2. Zum Finanzhaushalt
Der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich -669.355 EUR.

3. Zum Eigenkapital
Der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich 799.869 EUR.

Burow, den 31.03.2022

Ort, Datum

Siegel

Bürgermeisterin

Hinweis:

Die Haushaltssatzung ist gemäß § 47 Absatz 2 KV M-V der Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 04.04.2022 angezeigt worden. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Festsetzungen.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme vom 09.05.2022 bis 24.05.2022 im Rathaus, Altentreptow, Oberbaustr. 21, Raum OG 1.09 (Fachgebiet Finanzen), zu den allgemeinen Sprechzeiten der Verwaltung öffentlich aus.

Burow, den 31.03.2022

Bürgermeisterin